

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 36

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 3. September.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die österreichische Schiessinstruktion. — Ueber die Anwendbarkeit der absolut günstigsten Geschossform und die dadurch zu erreichenden Resultate. — Schulz: Kurze Anleitung zum praktischen Krokiren. — R. Knötel: Uniformkunde. — Kunz: Der grosse Durchbruchsversuch der zweiten Pariser Armee in den Tagen vom 29. November bis 3. Dezember 1870. — Eidgenossenschaft: Instruktionskurs für Führer und Offiziere der Gotthardtruppe. Gotthard: Eine interessante Uebung der Positionsartillerie Abtheilung IV. Militärführwerke. Unglücksfall. Andermatt: Begleitung der Leiche des Oberstleutnant Conradin.

Die österreichische Schiessinstruktion.

Die österreichische Schiessinstruktion für die Infanterie und die Jägertruppe ist als zweite Auflage der Instruktion von 1879 im Jahr 1890 zeitgemäß umgeändert ausgegeben worden. Die österreichische Schiessinstruktion zeichnet sich vor unserer von 1881 durch Einfachheit und populäre Darstellungsweise aus. Sie beschränkt sich auf das für das praktische Schiessen nothwendige, doch dieses wird gründlich behandelt. Gelehrte Darlegungen, ballistische Berechnungen u. dgl. findet man keine. Dieses ist zweckmäßig. Solche sind für Leute, die keine höhere Schulbildung genossen haben, unverständlich und entmuthigen sie, für diejenigen, die sich in der Ballistik gründlicher unterrichten wollen, sind sie gleichwohl ungenügend.

Es erschiene aus diesem Grunde angemessen, bei einer Neubearbeitung unserer Schiessinstruktion aus dieser alles wegzulassen, welches für das praktische Schiessen ohne Werth ist und für eine Milizarmee von kurzer Instruktionszeit nicht passt.

Wenn man es dagegen nützlich findet, den Offizieren, die sich speziell in der Ballistik ausbilden wollen, ein Lehrbuch an die Hand zu geben, so könnte ein solches mit Unterstützung des Bundes veröffentlicht werden. Dieses möge für hier genügen. Wir kehren zu unserer Aufgabe zurück.

Der Inhalt der österreichischen Schiessinstruktion zerfällt in allgemeine Bestimmungen und eine Anzahl Abschnitte, welche nachstehende Aufschriften führen: I. Vorschule; II. Schiessplätze; III. Scheibenschiessen; IV. Schiessen mit

dem Revolver; V. Einschiessen der Gewehre und Revolver. Ueberprüfung der Munition.

In den allgemeinen Bestimmungen wird als Zweck angegeben: Jeden Soldaten durch gründliche Einzelausbildung im Gebrauch der Schiesswaffe zu befähigen, im Gefechte auch ohne Führer das Gewehr richtig zu verwenden und mit allen Mitteln anzustreben, dass die Schiessleistungen des Soldaten mit denen der Waffe möglichst auf gleicher Stufe stehen.

Aus Art. 5 erfahren wir, die Ausbildung gliedert sich in nachstehende Unterabschnitte: Die Vorschule, das Uebungsschiessen, das Schiessen auf grosse Distanzen, das feldmässige Schiessen und das Belehrungsschiessen.

I. In der Vorschule wird zunächst angegeben, wie bei dem Unterricht vorzugehen ist und wie die Gegenstände der Reihe nach vorzunehmen sind.

Art. 15 bestimmt: Die Uebungen sind anfangs in gewöhnlicher Adjustirung (ohne Tornister), dann in Marschadjustirung ohne und schliesslich mit Feldgeräthen vorzunehmen.

Art. 16. Mit dem Scheibenschiessen wird erst begonnen, wenn der Soldat einige Fertigkeit im Anschlagen und im Schiessen mit dem Zimmergewehr erlangt und auch einige Schüsse mit Exerzierpatronen gemacht habe.

Art. 17. Bevor der Rekrut zum Wachdienst kommandiert wird, muss er mindestens eine Uebungsnummer des Schiessprogramms durchgeschossen haben.

Diese Bestimmung ist gewiss sehr zweckmäßig. — Rekruten, die wie bei uns am Tage des Einrückens oft geschieht, auf Kasernenwache kommandiert werden, werden durch ihre Unbeholfenheit oft das Gespött des Publikums. Man